

Anlage I

Auflagen und Bedingungen zur Durchführung des Karnevalssumzuges in Neustadt/Wied seitens der Verbandsgemeinde Asbach

1. Die angegebene Wegstrecke darf nicht geändert werden.
2. Wir halten es für angebracht, daß Ihrerseits der Marschweg des Karnevalsuges rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wird und dabei die Anwohner gebeten werden, den Veranstaltungsraum von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
3. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Zuges ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeugführer und Reiter verkehrstüchtig bleiben und ihre Fahr- bzw. Reitweise so einrichten, daß keine Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet werden.
4. Die verwendeten Fahrzeuge müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz erhalten. Der Unterfahrschutz muß mindestens bis auf 10 cm auf die Erde herabreichen. Nur soweit dies wegen der örtlichen Verhältnisse, z.B. engen und kurvenreichen Straßen nur mit Rücksicht auf die Bordseite nicht möglich ist, kann auf die Einhaltung der Höhe verzichtet werden. Auf einen Unterfahrschutz überhaupt wird nur ausnahmsweise – jedoch nicht bei Karnevalswagen – verzichtet werden können, z. B. bei zugelassenen und unverändert gebliebenen Fahrzeugen eines Zuges anl. eines Erntedankfestes oder bei sog. Oldtimern.
5. Der Aufbau der Wagen und der Brüstungen müssen so stabil sein, daß hiervon keine Verletzungsgefahr ausgehen kann und sie den evtl. Belastungen standhalten. Es sollte eine Abnahme durch einen Sachverständigen (TÜV oder Dekra) erfolgen.
6. Bei der Zugfolge von Karnevalssumzügen ist zu berücksichtigen, daß die sog. Charakterwagen, von denen keine Bonbons pp. Geworfen werden, an den Anfang des Zuges gestellt werden. Hierdurch kann vermieden werden, daß die Zuschauer schon zu Beginn des Zuges zwischen den Wagen herumlaufen und nach Bonbons suchen. Soweit Bonbons pp. den Zuschauern zugeworfen werden, müssen diese zur Seite hin, möglichst weit hinausgeworfen werden. Sie dürfen nicht vor oder hinter die Wagen geworfen werden, damit die Zuschauer nicht dazu angeregt werden, zwischen die Wagen zu laufen und dort Bonbons zu suchen. Die Bonbons sollten möglichst unmittelbar neben die Wagen geworfen werden. Deshalb sollte in engen Gassen ganz darauf verzichtet werden, sie in die Zuschauermenge zu werfen. Nur soweit sich der Umzug über längere Strecken durch schmale Straßen bewegt, wird von der Vorstehenden Forderung abgewichen werden können.

7. Bei den Umzügen müssen ausreichende Begleitkräfte eingesetzt werden. Die Zahl der Begleitkräfte hat sich z.B. nach der Länge des Wagens, der Art der Aufbauten, evtl. auch dem Vorhandensein eines Unterfahrschutzes und der Örtlichen (enge Straßen) zu richten. Der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger muß als besonders gefährlich angesehen werden. Er kann durch einen Unterfahrschutz nicht abgesichert werden, weil der Anhänger lenkbar bleiben muß. Die Begleitpersonen haben also in besonderem Maße auf den Zwischenraum zu achten. Der Fahrer des Zugfahrzeuges wird nämlich in der Regel nicht sehen können, was hinter seinem Fahrzeug passiert.
8. Da die Fahrer der Zugfahrzeuge je nach Aufbau nicht in der Lage sind, das gesamte Gefährt zu überschauen, müssen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Zugfahrzeug und dem Anhänger hergestellt werden (z.B. Sichtverbindung vom Fahrer mit Begleitperson).
9. Auf die Verwendung von Pferden bei Umzügen sollte möglichst ganz verzichtet werden. Nur soweit hierauf nicht verzichtet werden kann, muß außer dem Reiter auch ein qualifizierter Pferdeführer eingesetzt werden.
10. Die verwendeten Zugfahrzeuge müssen verkehrssicher und für den Verkehr zugelassen sein. Für die übrigen motorbetriebenen Fahrzeuge gilt das Gleiche.
11. Zur Verkehrssicherheit eines Fahrzeuges gehört insbesondere, daß es eine ausreichende Bremsanlage hat. Das Zugfahrzeug muß in der Lage sein, mit dem Anhänger an jeder Stelle der Zugstrecke fast sofort anzuhalten, auch unter Berücksichtigung ungünstiger Witterungsverhältnisse. Die Fahrzeuggeschwindigkeit muß dementsprechend ausgerichtet sein. Die Wirksamkeit der Bremsanlage ist vor der Veranstaltung zu testen. Den Anforderungen an eine ausreichende Bremsanlage entspricht nach § 41 StVZO die Mindestbremsverzögerung von 1,5 m/sek². Bei einer wohl als realistisch anzusehenden Geschwindigkeit des Zuges von 4 km/h würde dies bedeuten, daß der Bremsweg nicht mehr als 0,5 m betragen dürfte.

Er ergibt sich aus der Formel:

$$\begin{aligned}
 \text{Bremsweg} &= \frac{\text{Geschwindigkeit}^2}{2 \times \text{Bremsverzögerung}} \\
 &= \frac{(\text{m/sek})^2}{2 \times 1,5 \text{ m/sek}^2} \\
 &= \frac{(4000/3600)^2}{3} = 0,41 \text{ m}
 \end{aligned}$$

12. Während der Veranstaltung muß der Zug möglichst geschlossen gehalten werden. Das selbstständige Halten oder Stehen bleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge ohne besonderen Grund soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinander gerissen wird.
13. Die Festwagen sind so zu gestalten, daß von ihrem Wenderadius her die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.

14. Bei der Überführung der Wagen muß eine Absicherung durch Begleitfahrzeuge erfolgen und eine etwa notwendige Beleuchtung sichergestellt sein.
15. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung muß abgeschlossen werden. Die Versicherung soll auch die Überführung der Karnevalswagen mit einschließen. Der Veranstalter hat für alle Schäden, die aus Anlaß der Durchführung der Umzüge entstehen, zu haften. Ersatzansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger, den Polizeibehörden, dem Landkreis Neuwied und dem Land Rheinland-Pfalz sind ausgeschlossen.
16. Die Teilnehmer haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Ordnern und Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind eindringlich auf Ihre Aufgabe hinzuweisen; das nahe Herantreten von Kindern und Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden. Entsprechend ihrer Verantwortung ist der Alkoholgenuß einzuschränken. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.
17. Es dürfen keine Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien von den Wagenbesatzungen auf die Straße geworfen werden.
18. Die erforderlich werdende Aufstellung von Verkehrszeichen für die Regelung des ruhenden Verkehrs oder evtl. Beschilderung von Umleitungsstrecken hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
19. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Festsetzung einer Änderung der Fahrtstrecke vor.